

Post (Briefe und Päckchen) sehr günstig und sogar kostenfrei* versenden

(*im Text später rot markiert)

Immer mehr Menschen in diesem Land werden von dem Gefühl geplagt, daß hier etwas nicht stimmt. Immer öfter kommen Beweise ans Licht, daß die BRD ein besetztes Land ist (Obama 2009: „Germany is an occupied country and it will stay that way.“), keine Souveränität besitzt (sondern diese den eigenen Bürgern gegenüber nur vortäuscht), sie eine Staatsangehörigkeit „deutsch“ ausstellt, die auf eine Verordnung aus dem Jahre 1934 fußt, usw. Auch bekannte Köpfe wie Gregor Gysi geben inzwischen offen den Besatzungsstatus zu.

Ein weiteres Indiz für diese Situation kann aber jeder selbst erkennen, indem er einen Brief an einen Freund schreibt und diesen mit nur 4 Cent beklebt. (Anleitung im folgenden Text)

Grundlage scheinen das Reichspostgesetz und der Weltpostvertrag zu sein. Da wir einerseits besetztes Land sind, die BRD nur ein Verwaltungskonstrukt der Alliierten ist und keine hoheitlichen Befugnisse besitzt, besagtes Reichspostgesetz zu ändern und andererseits das „Deutsche Reich“ niemals untergegangen ist, gelten international auch seine Gesetze weiter. Wie funktioniert dies nun genau? Lest selbst:

69 Jahre nach dem Krieg ist Post portofrei

69 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs wird Kriegsgefangenen-Post unentgeltlich zugestellt. Bis heute.

Keine Briefmarke, nichts. Der Empfänger traut den Augen nicht: „Service des prisonniers de guerre – Kriegsgefangenenpost gebührenfrei“, heißt es rot auf weiß in der rechten oberen Ecke des Umschlags. Französisch, weil es die Weltpostsprache ist. Keine alltägliche Sendung. Fürwahr.



Bis heute verschickt der DRK-Suchdienst Nachrichten zu vermißten Kriegsgefangenen weltweit gebührenfrei.

Foto: Gerd Lorenzen

Hansjörg Kalcyk, Sprecher vom Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in München, versteht die Nachfrage nicht. Er kennt es nicht anders: „Für uns ist das Alltag. Jedes Jahr sind es etwa 20.000 Poststücke, die wir auf diese Weise (portofrei) verschicken.“

Warum das so ist? „Das richtet sich nach den Genfer Konventionen, der der Weltpostvertrag angeschlossen ist“, sagt Rainer Erzner, Sprecher der Post in Nordrhein-Westfalen. 196 Staaten sind den Abkommen, die zum humanitären Völkerrecht zählen, beigetreten. Die gebührenfreie Sendung gilt auch in der Gegenwart. Beispiele aktueller Fälle sind selten.

Eine Sendung dieser Art fällt, anders als in den 50er und 60er Jahren, auf.“ Die Post verfügt über keinen entsprechenden Stempel. Organisationen, die einen humanitären Auftrag haben, richten ein entsprechendes Klischee auf der Frankiermaschine ein.

Dazu berechtigt ist auch der Internationale Suchdienst (ITS) in Bad Arolsen. Er führt eines der größten Archive aus der Zeit des dritten Reiches, dokumentiert das Schicksal von Millionen Opfern und hilft bei der Forschung nach Familienangehörigen. Der ITS verschickt seine Briefe mit einer anderen möglichen Variante auf dem Umschlag: Interniertenpost-Service des internés.



PRAVDA TV hat es ausprobiert, am 19. Mai eingeworfen und am 20. Mai zugestellt. Der Text rechts oben in der Ecke kann auch handschriftlich aufgebracht werden

(Artikel gekürzt und mit einem Zusatz von PRAVDA.TV versehen, das Original vom 19.12.2008 von Joachim Karpa ist hier nachzulesen: <http://www.derwesten.de/wp/panorama/63-jahre-nach-dem-krieg-ist-post-portofrei-id1087959.html>)

Bezeichnungen und Kenntlichmachung der Post:

Adresse des Empfängers:

Vorname(n) Name

Straße Hausnummer

[Postleitzahl] Ort (Achtung! Die Postleitzahl muß unbedingt in eckige Klammern!)

Land (bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reiches sollte hier, da die BRD de jure für Reichsangehörige Ausland ist, „**non domestic F.R.G.**“ (= nicht innerstaatlich, Federal Republic of Germany) stehen, muß aber nicht. Auch Briefe ohne diesen Zusatz kommen an.)

Adresse des Absenders:

Vorname(n) Name

Straße Hausnummer

[Postleitzahl] Ort (Achtung! Auch hier muß die Postleitzahl unbedingt in eckige Klammern!)

Das Frankierfeld (rechte obere Ecke des Briefes):

Variante 1:

2x 2-Cent Briefmarken aufkleben

Da wir die Post nicht unnötig schädigen wollen, sollte für private Post diese Variante Verwendung finden.

Variante 2:

Aufdruck/Aufkleber/Aufschrift „**Service des prisonniers de guerre - Kriegsgefangenenpost - gebührenfrei**“, (siehe obige Fotos, hier kann noch direkt darunter handschriftlich das Datum und ein Namenszeichen vermerkt werden)

Diese Variante sollte bei Schreiben an „Behörden“ und an Bedienstete von solchen verwendet werden.

Variante 3:

Aufdruck/Aufkleber/Aufschrift „**Service des internés - Interniertenpost - gebührenfrei**“,

(Auch hier kann noch direkt darunter handschriftlich das Datum und ein Namenszeichen vermerkt werden)

Diese Variante sollten wir schnellst möglich allen inhaftierten „Gesinnungsverbrechern“ in den BRD-Internierungslagern zukommen lassen, denn wenn diese Briefe schreiben wollen, bekommen sie das Porto von ihrem Taschengeld abgezogen.

Weltpostvertrag (Auszüge)

Vom 14. September 1994 (BGBl. 1998 II S. 2082)

(Die Grundlage für die Gebührenbefreiung finden sich unter Artikel 7, Punkte 1.1, 3.1, 3.2, 3.4 sowie unter Artikel 9)

[...]

Die unterzeichneten Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer des Weltpostvereins haben aufgrund des Artikels 22 Absatz 3 der am 10. Juli 1964 in Wien beschlossenen Satzung des Weltpostvereins im gegenseitigen Einvernehmen und vorbehaltlich des Artikels 25 Absatz 4 der Satzung in diesem Vertrag die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst und die Bestimmungen über die Briefdienste festgelegt.

[...]

Artikel 4 - Währungseinheit

Die in Artikel 7 der Satzung vorgesehene und im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen sowie in ihren Vollzugsordnungen verwendete Währungseinheit ist das Sonderziehungsrecht (SZR).

[...]

Artikel 7. - Postgebührenfreiheit

1. Grundsätzliches

1.1. Die Fälle, in denen Postgebührenfreiheit gewährt wird, sind im Weltpostvertrag und in den Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen.

[...]

3. Kriegsgefangene und Zivilinternierte

3.1. Briefsendungen, Postpakete und Sendungen der Postfinanzdienste, **die** entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in der Vollzugsordnung genannten Stellen **an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden, sind von allen Postgebühren** mit Ausnahme der Luftpostzuschläge **befreit**. In einem neutralen Land aufgenommene und internierte Kriegsteilnehmer werden bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

3.2. Die in Absatz 3.1 vorgesehenen Bestimmungen gelten auch für Briefsendungen, Postpakete und Sendungen der Postfinanzdienste, **die** entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in der Vollzugsordnung genannten Stellen aus anderen Ländern **an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden.**

[...]

3.4. Pakete werden bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm gebührenfrei befördert. Das Höchstgewicht wird für Sendungen, deren Inhalt unteilbar ist, und für Sendungen, die zwecks Verteilung an die Gefangenen an ein Lager oder dessen Vertrauensleute gerichtet sind, auf 10 Kilogramm heraufgesetzt.

[...]

Artikel 9 Freimachungsgebühren

1. Die Einlieferungsverwaltung legt die Freimachungsgebühren für die Beförderung von Briefsendungen im gesamten Gebiet des Weltpostvereins fest. Die Freimachungsgebühren umfassen die Zustellung der Sendungen an die Anschrift des Empfängers, sofern in den Bestimmungsländern für die betreffenden Sendungen ein Zustelldienst durchgeführt wird. Die Anwendungsbestimmungen sind in der Vollzugsordnung festgelegt.

2. Die folgende Übersicht enthält Richtwerte für Freimachungsgebühren.

(1 SZR = 1,18580 EUR, Sonderziehungsrechte - offizieller Umrechnungskurs des Weltpostvereins für 2013)

2.1. Gebühren bei dem auf der Geschwindigkeit beruhenden System:

Vorrangsendungen bis 20 g	0,37 SZR	0,44 EUR
über 20 g bis 100 g	0,88 SZR	1,04 EUR
über 100 g bis 250g	1,76 SZR	2,09 EUR
über 250 g bis 500 g	3,38 SZR	4,01 EUR
über 500 g bis 1000 g	5,88 SZR	6,97 EUR
über 1000 g bis 2000 g	9,56 SZR	11,34 EUR
je weitere 1000 g	4,78 SZR (fak.)	5,67 EUR
Nichtvorrangsendungen bis 20 g	0,18 SZR	0,21 EUR
über 20 g bis 100 g	0,40 SZR	0,47 EUR
über 100 g bis 250 g	0,74 SZR	0,88 EUR
über 250 g bis 500 g	1,32 SZR	1,56 EUR
über 500 g bis 1000 g	2,21 SZR	2,62 EUR
über 1000 g bis 2000 g	3,09 SZR	3,66 EUR
je weitere 1000 g	1,54 SZR (fak.)	1,83 EUR

2.2. Gebühren bei dem auf dem Inhalt beruhenden System:

Briefe bis 20 g	0,37 SZR	0,44 EUR
über 20 g bis 100 g	0,88 SZR	1,04 EUR
über 100 g bis 250g	1,76 SZR	2,09 EUR
über 250 g bis 500 g	3,38 SZR	4,01 EUR
über 500 g bis 1000 g	5,88 SZR	6,79 EUR
über 1000 g bis 2000 g	9,56 SZR	11,34 EUR
Postkarten	0,26 SZR	0,31 EUR
Drucksachen bis 20 g	0,18 SZR	0,21 EUR
über 20 g bis 100 g	0,40 SZR	0,47 EUR
über 100 g bis 250 g	0,74 SZR	0,88 EUR

über 250 g bis 500 g	1,32 SZR	1,56 EUR
über 500 g bis 1000 g	2,21 SZR	2,62 EUR
über 1000 g bis 2000 g	3,09 SZR	3,66 EUR
je weitere 1000 g	1,54 SZR	1,83 EUR
Päckchen über 20 g bis 100 g	0,40 SZR	0,47 EUR
über 100 g bis 250g	0,74 SZR	0,88 EUR
über 250 g bis 500 g	1,32 SZR	1,56 EUR
über 500 g bis 1000 g	2,21 SZR	2,62 EUR
über 1000 g bis 2000 g	3,09 SZR	3,66 EUR

Artikel 48 - Durchgangsvergütungssätze des Weltpostvereins

1. Die Durchgangsvergütungen werden nach den in der folgenden Übersicht angegebenen Sätzen berechnet.

(1 SZR = 1,18580 EUR, Sonderziehungsrechte - offizieller Umrechnungskurs des Weltpostvereins für 2013)

1.1. Landbeförderungsstrecken in Kilometern

Bis 100 Km	0,14 SZR	0,17 EURO
über 100 bis 200	0,17	0,20
über 200 bis 300	0,20	0,23
über 300 bis 400	0,22	0,26
über 400 bis 500	0,24	0,28
über 500 bis 600	0,26	0,31
über 600 bis 700	0,27	0,32
über 700 bis 800	0,29	0,34
über 800 bis 900	0,31	0,37
über 900 bis 1.000	0,32	0, ..
über 1.000 bis 1.100	0,34	0, ..
über 1.100 bis 1.200	0,35	0, ..
über 1.200 bis 1.300	0,37	0, ..
über 1.300 bis 1.500	0,39	0, ..
über 1.500 bis 2.000	0,43	0, ..
über 2.000 bis 2.500	0,49	0, ..
über 2.500 bis 2.750	0,53	0, ..
über 2.750 bis 3.000	0,56	0, ..
über 3.000 bis 4.000	0,62	0, ..
über 4.000 bis 5.000	0,72	0, ..
über 5.000 bis 6.000	0,81	0, ..
über 6.000 bis 7.000	0,89	..
über 7.000 bis 8.000	0,97	..
über 8.000 bis 9.000	1,05	..
über 9.000 bis 10.000	1,12	..
über 10.000 bis 11.000	1,19	..
über 11.000 bis 12.000	1,26	..
über 12.000 bis 13.000	1,32	..
über 13.000 bis 14.000	1,39	..
über 14.000	1,45	..

1.2. Seebeförderungsstrecken

in Seemeilen	in Kilometern	SZR	EURO
bis 100	bis 185	0,17	..
über 100 bis 200	über 185 bis 370	0,19	..
über 200 bis 300	über 370 bis 556	0,21	..
über 300 bis 400	über 556 bis 741	0,22	..
über 400 bis 500	über 741 bis 926	0,23	..

über 500 bis 600	über 926 bis 1111	0,24	..
über 600 bis 700	über 1111 bis 1296	0,24	..
über 700 bis 800	über 1296 bis 1482	0,25	..
über 800 bis 900	über 1482 bis 1667	0,25	..
über 900 bis 1000	über 1667 bis 1852	0,26	..
über 1000 bis 1100	über 1852 bis 2037	0,26	..
über 1100 bis 1200	über 2037 bis 2222	0,27	..
über 1200 bis 1300	über 2222 bis 2408	0,27	..
über 1300 bis 1500	über 2408 bis 2778	0,28	..
über 1500 bis 2000	über 2778 bis 3704	0,29	..
über 2000 bis 2500	über 3704 bis 4630	0,31	..
über 2500 bis 2750	über 4630 bis 5093	0,32	..
über 2750 bis 3000	über 5093 bis 5556	0,32	..
über 3000 bis 4000	über 5556 bis 7408	0,34	..
über 4000 bis 5000	über 7408 bis 9260	0,36	..
über 5000 bis 6000	über 9260 bis 11112	0,38	..
über 6000 bis 7000	über 11112 bis 12964	0,40	..
über 7000 bis 8000	über 12964 bis 14816	0,41	..
über 8000 bis 9000	über 14816 bis 16668	0,42	..
über 9000 bis 10000	über 16668 bis 18520	0,43	..
über 10000 bis 11000	über 18520 bis 20372	0,45	..
über 11000 bis 12000	über 20372 bis 22224	0,46	..
über 12000 bis 13000	über 22224 bis 24076	0,47	..
über 13000 bis 14000	über 24076 bis 25928	0,48	..
über 14000	über 25928	0,49	..

Artikel 60 - Inkrafttreten und Geltungsdauer des Weltpostvertrags

Dieser Weltpostvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer diesen Weltpostvertrag in einer Urschrift unterzeichnet, die beim Generaldirektor des Internationalen Büros hinterlegt wird. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei von der Regierung des Landes übermittelt, in dem der Kongreß stattgefunden hat. Geschehen zu Seoul am 14. September 1994.

Quellen:

Weltpostvertrag: http://www.transportrecht.de/transportrecht_content/1145517132.pdf

Weltpostverein: <http://www.upu.int/>

Umrechnungskurs 2013: <http://www.dhl.de/de/paket/information/privatkunden/erklaerung-zur-haftung-nach-weltpostvertrag.html>